

OECD veröffentlicht Entwurf zum Umgang mit fehlenden Fremdvergleichsdaten in Entwicklungsländern

Wiederholt hatten die Entwicklungsländer darauf hingewiesen, dass das Fehlen mangelnder Fremdvergleichsdaten einer effizienten Handhabung von Verrechnungspreisen entgegensteht. Mit dem nun veröffentlichten Papier stellt die OECD nun vier mögliche Ansätze vor und diskutiert wie diese den von den Entwicklungsländern angesprochenen Mangel an Fremdvergleichsdaten begegnen könnten.

Für die Bestimmung von fremdüblichen Verrechnungspreisen wird regelmäßig auf Datenbanken zur Ermittlung von fremdüblichen Gewinnkennzahlen zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang äußern OECD- und Nicht-OECD-Mitglieder regelmäßig Bedenken zur Verfügbarkeit und Qualität der benötigten Finanzdaten in den verschiedenen Datenbanken. Besonders dringlich sind diese Bedenken bezüglich Vergleichsunternehmen in Entwicklungsländern, da entsprechende lokale Finanzdaten oftmals nicht öffentlich verfügbar sind. Daher haben die G8 Staaten die OECD aufgefordert, Methoden zu erarbeiten, um die Problematik der Verfügbarkeit und Datenqualität in Entwicklungsländern zu adressieren. Im Folgenden werden die vier erarbeiteten möglichen Lösungsansätze kurz vorgestellt:

- **Verbesserung der Datenqualität:** Die OECD spricht hierbei die Vor- und Nachteile von erweiterten lokalen Offenlegungspflichten an. Entsprechende Finanzdaten könnten hierdurch in Datenbanken aufgenommen und für Verrechnungspreiszwecke nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus stellt die OECD fest, dass Finanzdaten von unverbundenen Unternehmen oftmals nur der lokalen Finanzverwaltung aber nicht den Steuerpflichtigen bekannt sind. Die OECD spricht die Möglichkeit an, diese „secret comparables“ für Verrechnungspreiszwecke trotzdem zu nutzen. Richtigerweise erkennt die OECD allerdings, dass diese Daten nur für Risikoeinschätzungen verwendbar sein sollten, beispielsweise welches Unternehmen genauer zu prüfen ist. Es sollten regelmäßig keine Verrechnungspreisanpassungen basierend auf den „secret comparables“ vorgenommen werden, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit besitzen muss, diese „secret comparables“ auf die Verwendbarkeit bzgl. der fraglichen Transaktion zu prüfen;
- **Effektivere Nutzung verfügbarer Datenquellen:** Die OECD diskutiert in diesem Abschnitt, dass fehlende lokale Vergleichsunternehmen durch verschiedene Ansätze ausgeglichen werden könnten. Die Vorschläge umfassen die Fokussierung auf wenige Vergleichsunternehmen und eine gleichzeitig Verprobung basierend auf Industriedurchschnitten, die Nutzung von Daten aus verwandten Industrien, die Ausweitung der Betrachtung auf vergleichbare Regionen und die Durchführung von geographischen Anpassungsrechnungen.
- **Alternative Ansätze zur Ermittlung fremdübliche Preise, ohne Nutzung direkter Vergleichsdaten:** Die OECD lehnt richtigerweise die Verwendung einer globalen Gewinnaufteilungsformel als Alternative zu dem Fremdvergleichsgrundsatz bei einem Mangel an Fremdvergleichsdaten ab. Vielmehr sollte versucht werden, fremdübliche Preise durch alternative Ansätze zu bestimmen, beispielsweise durch die Gewinnaufteilungsmethode, die Analyse der Wertschöpfungskette und die Schaffung von Safe Harbors. Auch überlegt die OECD, dass Ansätze wie die sog. „sixth method“, die in Entwicklungsländern in Lateinamerika oder in Afrika zunehmend an Bedeutung gewinnt, in Betracht gezogen werden können. Hierbei müssen für Verrechnungspreiszwecke bestimmte festgelegte Preisindizes genutzt werden, beispielsweise öffentliche Börsendaten von Rohstoffen.
- **Ausweitung von Vorab- und Verständigungsverfahren (APA/MAP):** Die OECD spricht hier die Analyse der vorhandenen Erfahrungen von Entwicklungsländer mit (Vorab)-Verständigungsverfahren, sowie grundsätzliche Beratung und Hilfestellung bei der Bewältigung von Verständigungsverfahren an.

Die dargestellten Ansätze sind unserer Ansicht nach noch relativ weit und allgemein gefasst.

In Anbetracht der Vielzahl möglicher Maßnahmen, ist eine weitergehende Priorisierung in Bezug auf die Bedürfnisse und Ressourcen der einzelnen Entwicklungsländer nötig. Es wird allerdings deutlich, dass sich das Niveau der Verrechnungspreisanalysen in den Entwicklungsländern deutlich steigern wird. Entsprechend sollten bereits jetzt durch entsprechende Verrechnungspreisleitlinien und –dokumentationen zukünftige Verrechnungspreisprüfungen vorbereitet werden.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.